



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt (westlich der Bahn-Nord) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2021

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Unterstedt - westlich der Bahn-Nord - vom 19. März 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Erweiterung Blöcken Nindorf“ mit örtlichen Bauvorschriften und tlw. Änderung der Bebauungspläne Nr. 28 und 45 der Stadt Visselhövede vom 5. August 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2021 vom 10. Dezember 2020

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 30. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2021 vom 29. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 21. Juli 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2021 vom 15. April 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Vereinfachte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung und der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg vom 3. August 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt (westlich der Bahn-Nord)

Diese Bekanntmachung ist eine korrigierte Fassung und ersetzt die amtliche Bekanntmachung vom 15.07.2021.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2021 die 20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt (westlich der Bahn-Nord), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.03.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 24.06.2021 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 16.08.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Unterstedt - westlich der Bahn-Nord -

Diese Bekanntmachung ist eine korrigierte Fassung und ersetzt die amtliche Bekanntmachung vom 15.07.2021.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 von Unterstedt - westlich der Bahn-Nord -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.03.2021

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

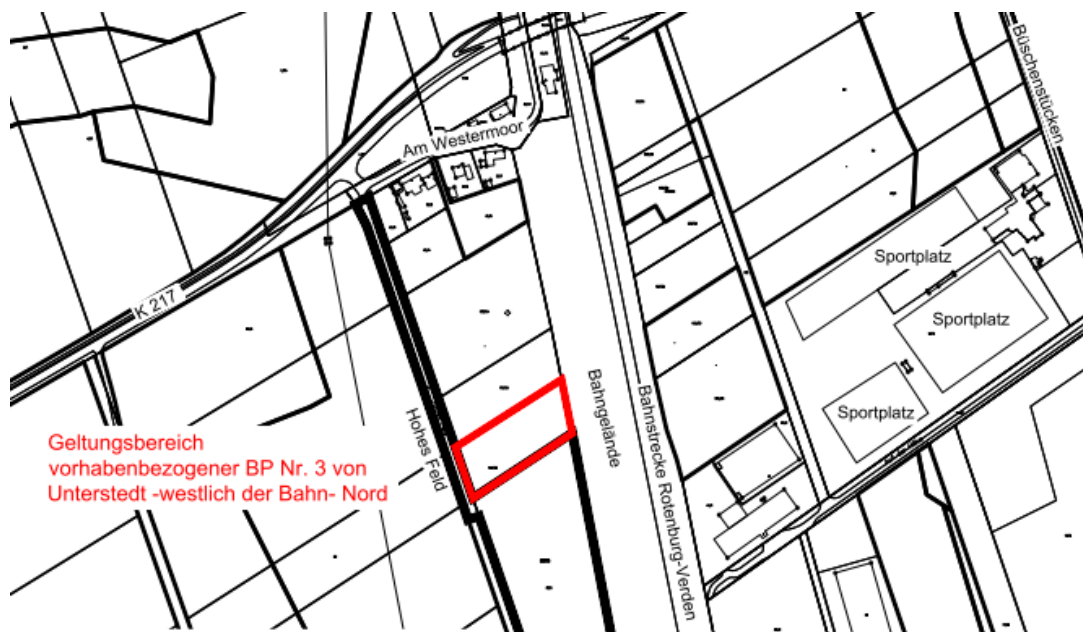
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 16.08.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

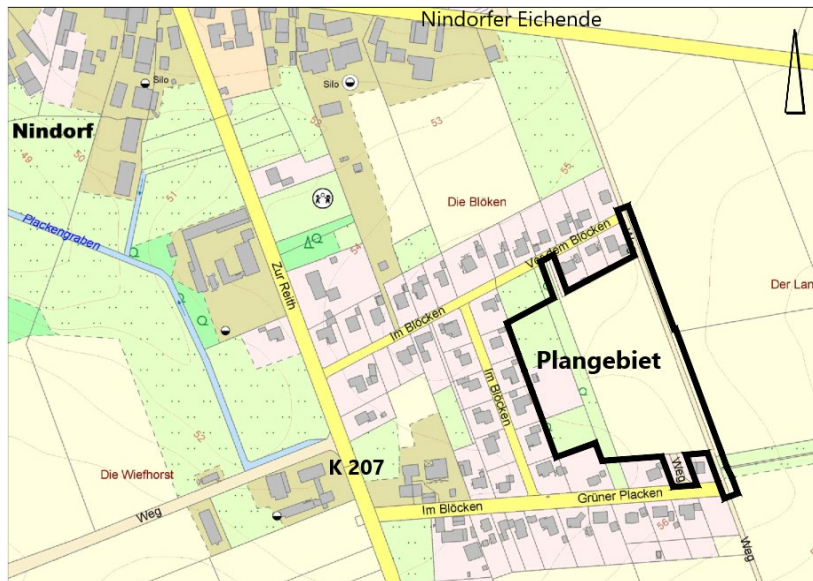


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 74 „Erweiterung Blöcken Nindorf“
mit örtlichen Bauvorschriften und tlw. Änderung der Bebauungspläne Nr. 28 und 45**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 84 Abs. 3 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 74 „Erweiterung Blöcken Nindorf“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teil-Änderung der Bebauungspläne Nr. 28 und 45 beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/portal/dokumentepius-900000038-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=0&naviID=900000051&brotID=900000051

und

<https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal/index.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 05.08.2021

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.557.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.619.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.216.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.114.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	257.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.466.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.120.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.593.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.585.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.120.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.892.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2019 = 149,0703 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 (20,9986 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2020 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 10. Dezember 2020

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. August 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Oerel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, den 15. August 2021

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 22.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.787.600	0	0	15.787.600
ordentliche Aufwendungen	15.860.700	14.200	0	15.874.900
außerordentliche Erträge	865.900	0	0	865.900
außerordentliche Aufwendung	445.400	0	0	445.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.931.200	0	0	14.931.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.567.900	14.200	0	14.582.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.530.000	0	0	1.530.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.578.700	0	-15.500	6.563.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000	0	0	5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.145.500	0	0	1.145.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.461.200	0	0	21.461.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.292.100	14.200	-15.500	22.290.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 22. Juli 2021

Keller
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 15. August 2021

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.839.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.772.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 27.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 27.000 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.819.300 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.716.300 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	537.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.882.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.258.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 30. März 2021

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 15. August 2021

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.456.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.492.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	96.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	96.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.391.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.300 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.610.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.451.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 3. Juni 2021

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 15. August 2021

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 29.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.083.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.107.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	75.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	75.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.061.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.039.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.211.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.266.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Ebersdorf, 29. März 2021

Steffens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 15. August 2021

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 21.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.072.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 981.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.052.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 916.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 450.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 675.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.502.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.591.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 21. Juli 2021

König
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 15. August 2021

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 15.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.829.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.785.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	36.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	36.000 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.757.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.667.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.897.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.742.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 15. April 2021

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 15. August 2021

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Vereinfachte öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung und der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg für den kirchlichen Friedhof in 27442 Gnarrenburg eine Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sind vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 04.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Wortlaut der Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 15.08.2021 bis 14.09.2021 wie folgt aus:

1. im Kirchenbüro der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg
 2. bei der Gemeinde Gnarrenburg
- zu den dortigen Öffnungszeiten.

Die Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist am 15.09.2021 in Kraft. Nach Inkrafttreten können die Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Kirchenbüro der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg oder im Kirchenamt in Stade, Dankersstraße 24, eingesehen werden.

Gnarrenburg, 03.08.2021

Der Kirchenvorstand
der Ev.- luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2021 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .